

Rauchableitung und Lüftung im Aufzugschacht (RLA)

Aufzugsschächte (eigene Fahrschächte) und Fahrkörbe müssen, wie andere Räume auch, belüftet werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

- Versorgung der Personen in der Aufzugskabine mit Frischluft,
- Verhinderung von zu hoher Luftfeuchtigkeit und Schimmelbildung,
- Abfuhr von Verlustwärme, insbesondere im Sommer,
- Rauchableitung im Brandfall und
- Verhinderung von Brandüberschlag in angrenzende Brandabschnitte.

Die Anforderungen an Luftmengen, Zeitpunkte und Anlässe sind unterschiedlich und abhängig vom jeweiligen Zweck. Die Belüftung von Aufzugsschächten ist stets im Kontext des gesamten Gebäudes zu bewerten, da Interdependenzen zu anderen Lüftungssystemen bestehen.

Die einfachste Lösung ist das Vorsehen einer permanent geöffneten Öffnung aus dem Aufzugsschacht ins Freie. Diese Lösung ist auch heute noch gelebte Praxis, insbesondere in kleineren Gebäuden wie Wohnhäusern, die unter einem hohen Kostendruck geplant werden und sich in der Regel durch wenig technische Gebäudeausstattungen auszeichnen. Dies führt zu geringen Kosten für den Investor und hohen Betriebskosten durch Heizenergieverluste für die späteren Betreiber / Mieter.

Deswegen verfügen eine sehr große Menge von Gebäuden über permanent geöffnete Lüftungsöffnungen in Aufzugsschächten.

Die Musterbauordnung (§ 39(3)) schreibt einen Mindestquerschnitt der Lüftungsöffnung am oberen Schachtende von 2,5 % (mindestens 0,1 m²) der Fahrschachtgrundfläche vor. Dies entspricht weder dem Stand der Technik, noch erfüllt es die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG).

Der für die Gebäudeerrichtung Verantwortliche ist für die Festlegung der Öffnung der RLA nach Bauordnungsrecht verantwortlich. Das Vorhandensein und die Wirksamkeit der RLA müssen in der Gefährdungsbeurteilung (GBU) durch den Betreiber bewertet werden, um den sicheren Betrieb der Aufzugsanlage sicherzustellen.

In Nichtwohngebäuden und zunehmend auch in Wohngebäuden kommen automatisiert geregelte Lüftungsanlagen zum Einsatz und sind Stand der Technik. Für die Rauchableitung und Lüftung von Aufzugsschächten gibt es intelligente Systeme am Markt, die auch durch Bauordnungsrecht abgedeckt sind, da nach § 39(6) MBO diese Öffnung einen Abschluss haben darf, der im Brandfall selbsttätig öffnet und von mindestens einer geeigneten Stelle aus bedient werden kann. Zusätzlich wird die bedarfsgerechte Lüftung von Aufzugsschächten bezogen auf die Nutzung der Aufzugsanlagen sichergestellt.

Laut einer Studie des Instituts für Energie und Umweltforschung Heidelberg (ifeu) („Energieverluste durch permanente Lüftungsöffnungen in Aufzugsschächten – Potenzial und Handlungsoptionen“), könnte allein durch den Einbau solcher Systeme im Gebäudebestand bis zu 10 TWh Energie eingespart werden, was einem Äquivalent von etwa 3 Mt CO₂ pro Jahr entspricht. Bei einer erwarteten Amortisationszeit von etwa drei bis fünf Jahren ist der Einbau oder die Nachrüstung ein richtungsweisender Schritt zur Sicherstellung nachhaltiger und klimaneutraler Mobilitätslösungen.

Neben dem Umweltgesichtspunkt ist es auch aus Sicht der Nutzer relevant, die Energiekosten niedrig zu halten. Eine mögliche Einflussnahme der Nutzer ist aber oft nicht gegeben, da in vielen Fällen Errichter und Betreiber von Gebäuden andere Kreise sind und andere Prioritäten haben. Aus diesem Grund ist das Eingreifen der gesetzgebenden Stellen zur Anpassung der Bauordnungen erforderlich.

Empfehlung

Kosten und Nutzen sprechen für den Einsatz einer effizienten RLA.

Deshalb spricht sich der VDMA Fachverband Aufzüge und Fahrtreppen für den Einbau geeigneter Systeme in bestehenden und neuen Gebäuden aus.

Die Bauordnungen und die entsprechenden Rechtsgrundlagen zur Energieeinsparungen sind durch die gesetzgebenden Stellen anzupassen.

Weitere Informationen zur Umsetzung der Maßnahme zum Thema RLA sind auch im Leitfaden des ZVEI über folgenden Link zu finden:

[Leitfaden 33024:2024-11 Rauchableitung und Lüftung in Aufzugsanlagen](#)

Kontakt:

Robert Hild

Geschäftsführer

Telefon: +49 69 6603-1227

E-Mail: robert.hild@vdma.eu

Lobbyregister: R000802

EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

vdma.eu

Der **VDMA Fachverband Aufzüge und Fahrtreppen** repräsentiert 90 Prozent des deutschen Marktes. In Deutschland gibt es derzeit ca. 850.000 installierte Aufzugsanlagen, davon 750.000 zur Personenbeförderung und ca. 39.000 Fahrtreppen. Der Branchenumsatz beträgt mehr als 3,5 Milliarden Euro und in der Branche sind circa 17.000 Personen beschäftigt.

Der **VDMA** vertritt 3500 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen insgesamt rund 3 Millionen Menschen in der EU-27, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt rund 900 Milliarden Euro. Rund 80 Prozent der in der EU verkauften Maschinen stammen aus einer Fertigungsstätte im Binnenmarkt.